



Fall 2: Klagen, Rechtskraft und Rechtshängigkeit

Übungen ZPR/SchKG FS 2015

Dott.ssa Camilla Giudici MLaw

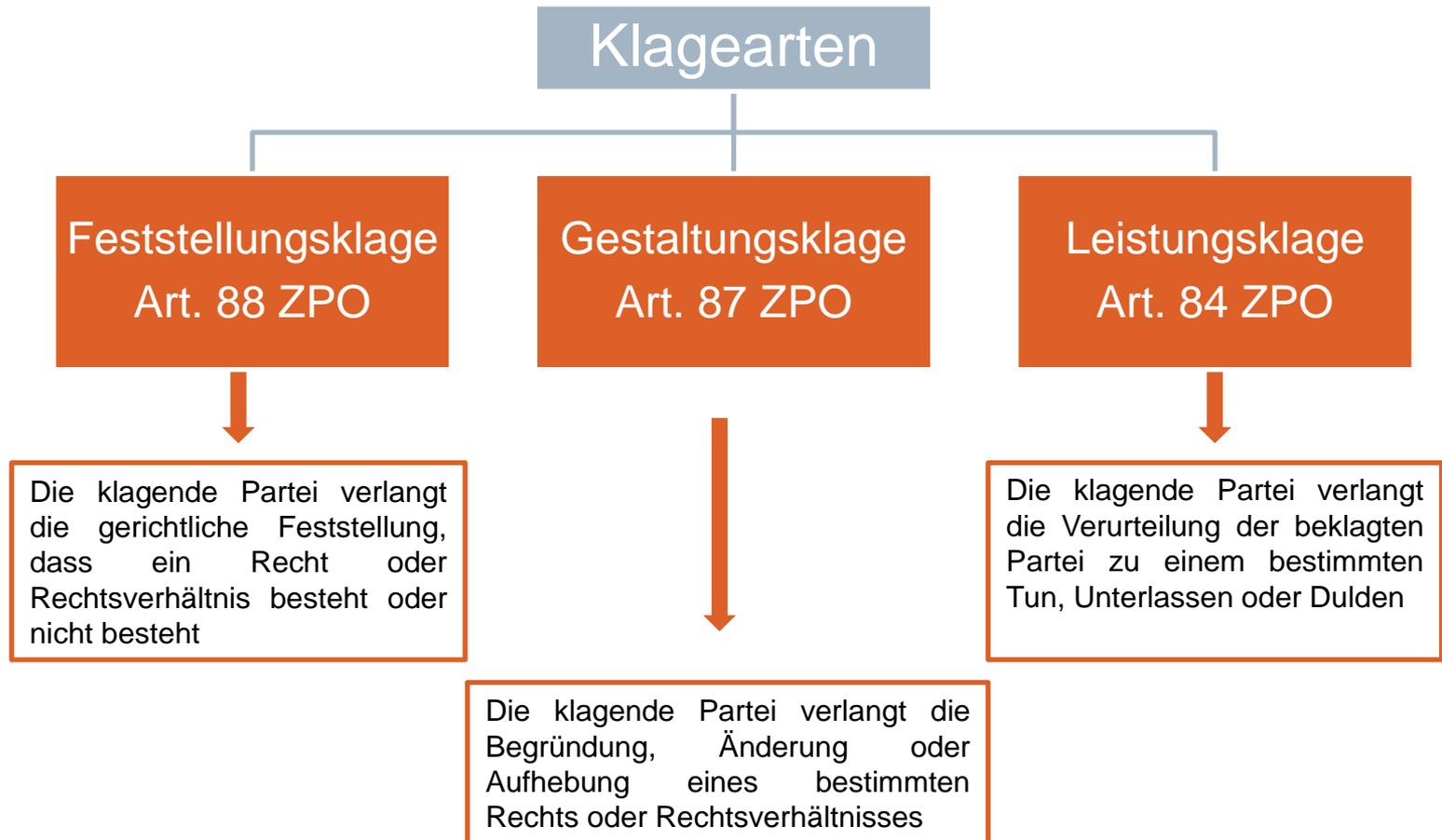
Assistenz Prof. Dr. iur. I. Meier



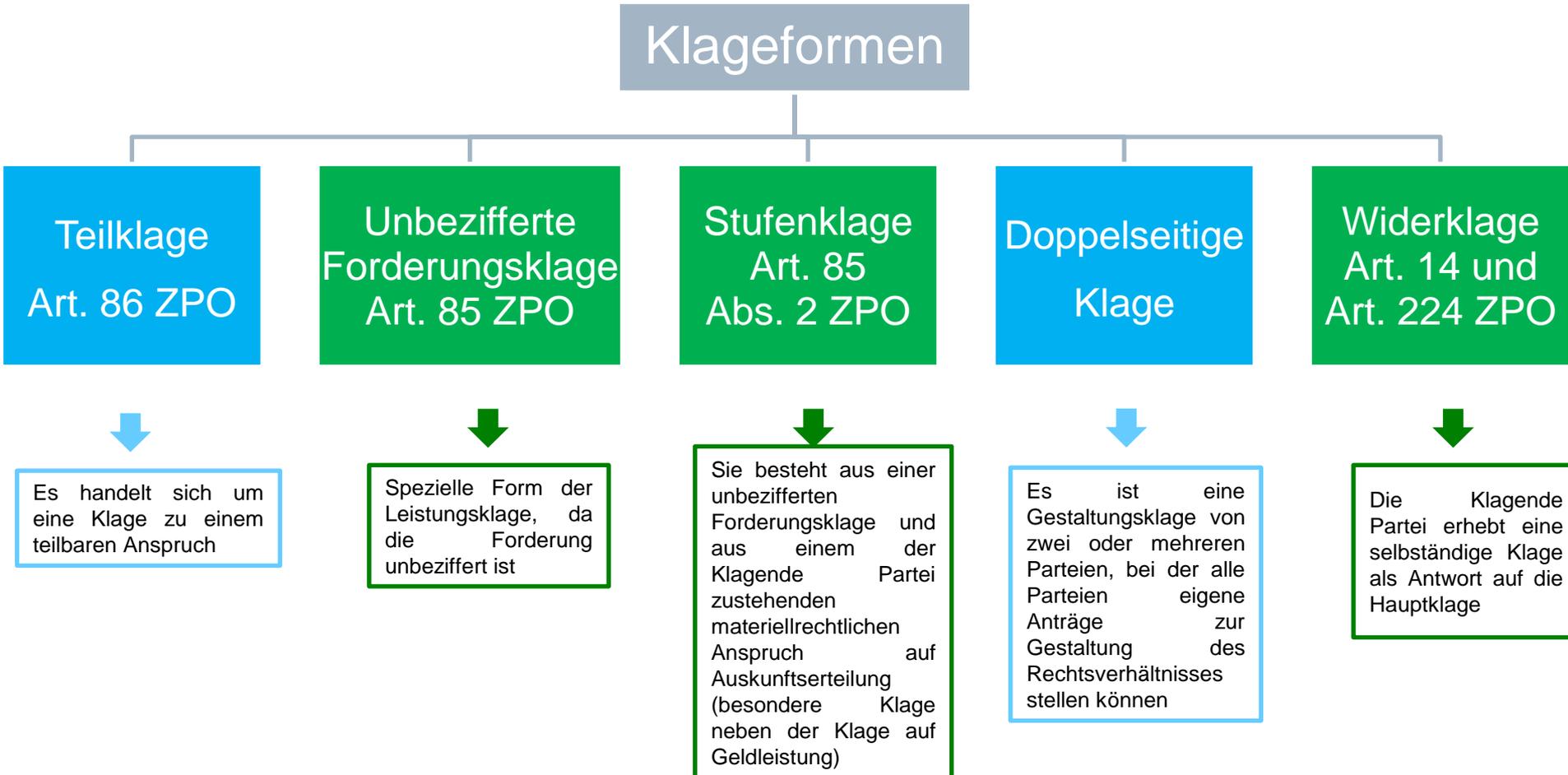
Inhaltsverzeichnis

- Begrüssung
- **Lernziele & Lernmittel**
- A. Klagen:** Fall 1 und 2
- B. Rechtskraft:** Fall 3, 4 und 5
- C. Internationale Rechtshängigkeit:** Fall 6
 - Lesehinweise (zur Vertiefung)
 - Zusammenfassung
 - Fragen

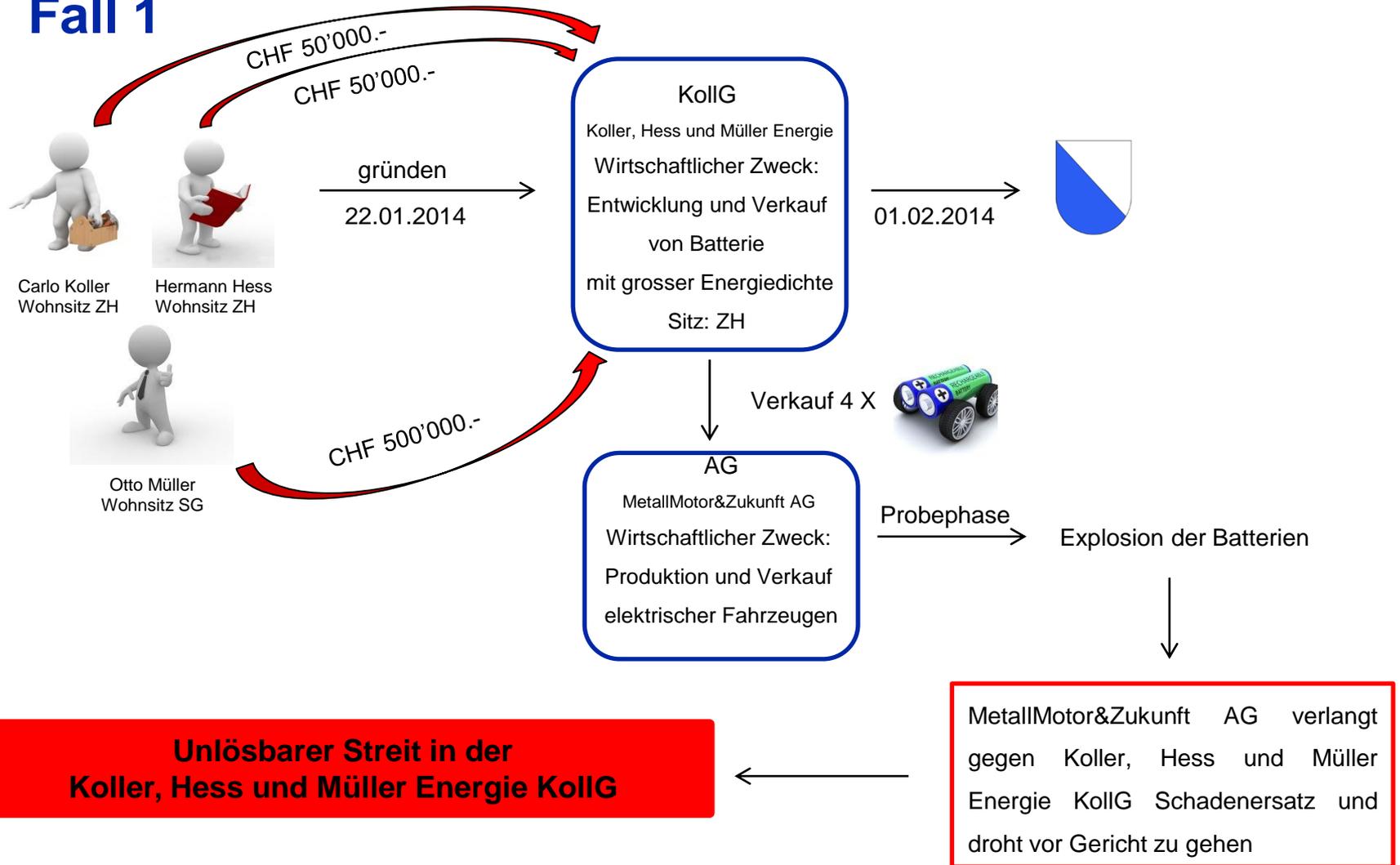
A. Klagen: Klagearten 6. Titel Art. 84 ff. ZPO



A. Klagen: Besondere Klageformen



Fall 1



Fall 1



Rechtsbegehren (Petitum):

1. Die Kollektivgesellschaft sei aufzulösen;
2. Es seien Carlo und Hermann solidarisch zu verpflichten, ihm detaillierte Auskunft über die Ausgaben und Bezüge für den Bau der Prototypen zu erteilen;
3. Es seien Carlo und Hermann solidarisch zu verpflichten, ihm das Investitionskapital nach Ermessen des Gerichts zurückzubezahlen;
4. Alles unter Kosten und Entschädigungsfolgen zulasten der Gegenparteien.



Fragen

- Welche **Klageart** erkennen Sie im ersten Rechtsbegehren:
“1. Die Kollektivgesellschaft sei aufzulösen;“

Eine **Gestaltungsklage** nach Art. 87 ZPO.



Fragen

- Welche **Klageformen** erkennen Sie im zweiten und dritten Rechtsbegehren:
 - "2. Es seien Carlo und Hermann solidarisch zu verpflichten, ihm detaillierte Auskunft über die Ausgaben und Bezüge für den Bau der Prototypen zu erteilen;"
 - "3. Es seien Carlo und Hermann solidarisch zu verpflichten, ihm das Investitionskapital nach Ermessen des Gerichts zurückzubezahlen;"

Eine **unbezifferte Forderungsklage** und eine
Stufenklage nach Art. 85 ZPO.

1. Stufe:
sog. Hilfsanspruch

2. Stufe:
sog. Hauptanspruch



Fragen

- Welche sind die **Prozessvoraussetzungen** einer Stufenklage?
- Warum ist der Mindestwert wichtig?
- Wann wird die Forderung im Fall einer Stufenklage beziffert?



Stufenklage: Voraussetzungen

- Der Informationsanspruch muss der Vorbereitung des Hauptanspruchs dienen, d.h. es besteht ein sachlicher Zusammenhang zwischen den zwei Begehren;
- Die Auskunftserteilung ist Streitgegenstand;
- Die materiellrechtlichen Auskunftspflichten müssen sich überdies gegen dieselbe verpflichtete Person wie diejenigen des Hauptanspruchs richten;
- Anwendbarkeit der gleichen Verfahrensart (**Art. 90 ZPO**);
- Gleiche Gerichtsstand sachlich zuständig (**Art. 90 ZPO**);
- Die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit die Forderung zu beziffern, muss bereits zu Beginn des Prozesses bestehen;
- Sie muss einen Mindestwert beinhalten.



Stufenklage: Wirkungen bei fehlenden Voraussetzungen

Fehlen einer Prozessvoraussetzung bezüglich des Informationsanspruchs	Das Gericht kann auf die Stufenklage nicht eintreten
Fehlen einer allgemeinen Voraussetzung für eine Klagehäufung	Das Gericht kann aber auf die unbezifferte Forderungsklage nicht eintreten. Dem Kläger verbleibt die Möglichkeit, den Forderungsanspruch erneut zum Gegenstand eines Verfahrens zu machen
Fehlen einer spezifischen Voraussetzung für eine sukzessive Häufung	Das Gericht soll vor Erlass eines Nichteintretenentscheids eine Frist der klagenden Partei ansetzen, um die Klage statt in sukzessiver, in kumulativer Klagehäufung zu erklären



Stufenklage: Mindestwert

Korrektes Rechtsbegehren:

3. Es seien Carlo und Hermann solidarisch zu verpflichten, ihm das nach der Auskunftserteilung noch zu beziffernden Investitionskapital (mindestens CHF 400'000.00.-) zuzüglich Zins von 5% ab 30. März 2015 [nach Ermessen des Gerichts] zurückzubezahlen.

NB: Die Klage ist aber nicht mangelhaft, wenn der Mindestwert statt im Rechtsbegehren in der Begründung der Klage aufgeführt wird.



Frage

- Ist Ottos Klage zulässig?

Die Frage der Zulässigkeit betrifft die Frage nach den Prozessvoraussetzungen.

Art. 59 ZPO Grundsatz

Das Gericht tritt auf eine Klage oder auf ein Gesuch ein, sofern die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind.

Prozessvoraussetzungen sind insbesondere:

- a. die klagende oder gesuchstellende Partei hat ein schutzwürdiges Interesse;
- b. das Gericht ist sachlich und örtlich zuständig;
- c. die Parteien sind partei- und prozessfähig;
- d. die Sache ist nicht anderweitig rechtshängig;
- e. die Sache ist noch nicht rechtskräftig entschieden;
- f. der Vorschuss und die Sicherheit für die Prozesskosten sind geleistet worden.



...Fortsetzung

Bei **Leistungs-** (Art. 84 ZPO) und **Gestaltungsklage** (Art. 87 ZPO) ist das Rechtsschutzinteresse immer gegeben, wenn ein materieller Anspruch auf Leistung oder das Recht auf Gestaltung durch ein Urteil besteht.

Nach **Art. 574 OR i.V.m. Art. 545 OR** ist die Auflösung einer Kollektivgesellschaft möglich, durch Urteil des Richters aus einem wichtigen Grund.

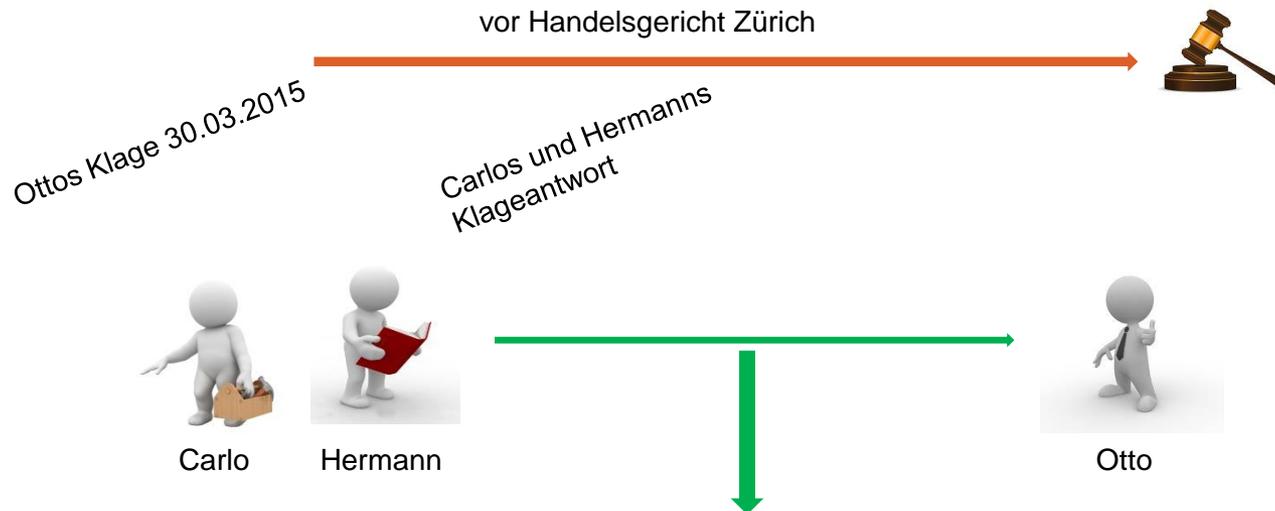
Die Auflösung folgt mit Wirkung ***ex nunc***.



Feststellungsklage: Voraussetzungen

- die **Ungewissheit**, die **Unsicherheit** oder die **Gefährdung der Rechtsstellung** des Klägers;
- die **Fortdauer dieser Rechtsungewissheit als unzumutbar erkannt** wird;
- die Rechtsungewissheit **nicht auf andere Weise, insbesondere nicht durch eine Leistungs- oder eine Gestaltungsklage behoben werden kann.**

Fall 2



Rechtsbegehren (Petitum):

1. Es sei eine Verletzung der Treuepflicht seitens Otto festzustellen;
2. Es sei Otto wegen Imageverlusts zur Bezahlung von CHF 100'000.- zu verpflichten;
3. Alles unter Kosten und Entschädigungsfolgen zulasten der Gegenpartei.



...Fortsetzung

Korrektes Rechtsbegehren:

1. Es sei Ottos Klage abzuweisen;
2. Es sei eine Verletzung der Treuepflicht seitens Otto festzustellen;
3. Es sei Otto [wegen Imageverlusts] zur Bezahlung von CHF 100'000.- zu verpflichten;
4. Alles unter Kosten und Entschädigungsfolgen zulasten der Gegenpartei.



Fragen

- Welche **Klageform** haben die Kläger gewählt?
- Was ist der Zweck dieser **Klageform**?

Die **Widerklage** erlaubt dem Beklagten im Prozess des Klägers eigene unabhängige Ansprüche gegenüber dem Kläger geltend zu machen (**Art. 14 i.V.m. Art. 224 ZPO**).

Sie ist ein Instrument der Prozessökonomie, der die rasche, effiziente, einheitliche und widerspruchsfreie Erledigung von sachlich zusammenhängenden Klagen (sog. Konnexität) ermöglicht.



Widerklage: Die Natur

Sie «ist **selbständige Klage** im Rahmen eines anderen Prozesses [...]. Sie ist weder Angriffs- noch Verteidigungsmittel, sondern Klage wie die Vorklage, ein gegen den Angriff geführter Gegenangriff, mit welchem die Beklagtenseite **ein selbständiges Ziel verfolgt**, indem sie einen von der Vorklage nicht erfassten, **unabhängigen Anspruch ins Recht legt**» (BGE 123 III 35, E. 3c).



Fragen

- Welche sind die **Prozessvoraussetzungen** von einer Widerklage?
- Wie wird der Streitwert des Verfahrens nach Einreichung der Widerklage berechnet?
- Wie werden die Prozesskosten nach Einreichung der Widerklage berechnet?



Widerklage: Voraussetzungen

- Allgemeine Prozessvoraussetzungen (**Art. 59 Abs. 2 ZPO**);
- Sachlicher Zusammenhang, **sog. Konnexität** (**Art. 14 ZPO**), zwischen der Vorklage und der Widerklage;
- Gleiche Verfahrensart (**Art. 224 ZPO**);
- Rechtshängigkeit der Hauptklage;
- Rechtzeitigkeit;
- Das Abweisen der Vorklage oder ihres Nichteintreten im Rechtsbegehren der Widerklage einfügen.



Widerklage: Streitwert & Prozesskosten

Streitwert:

Nach Einreichung der Widerklage ist der Streitwert nach dem Höheren Rechtsbegehren zu bestimmen (**Art. 94 ZPO**).

Prozesskosten:

Die Streitwerte der Klage und Widerklage werden zusammengerechnet (**Art. 94 Abs. 2 ZPO**).



Unterschiede

Normale Klage

Widerklage

- Zeitpunkt
- Voraussetzungen
- Rechtsfolgen



Frage

- Welche **Klageart** erkennen Sie im zweiten Rechtsbegehren:
"1. Es sei eine Verletzung der Treuepflicht seitens Otto festzustellen;"
Eine **Feststellungsklage** nach Art. 88 ZPO.



Frage

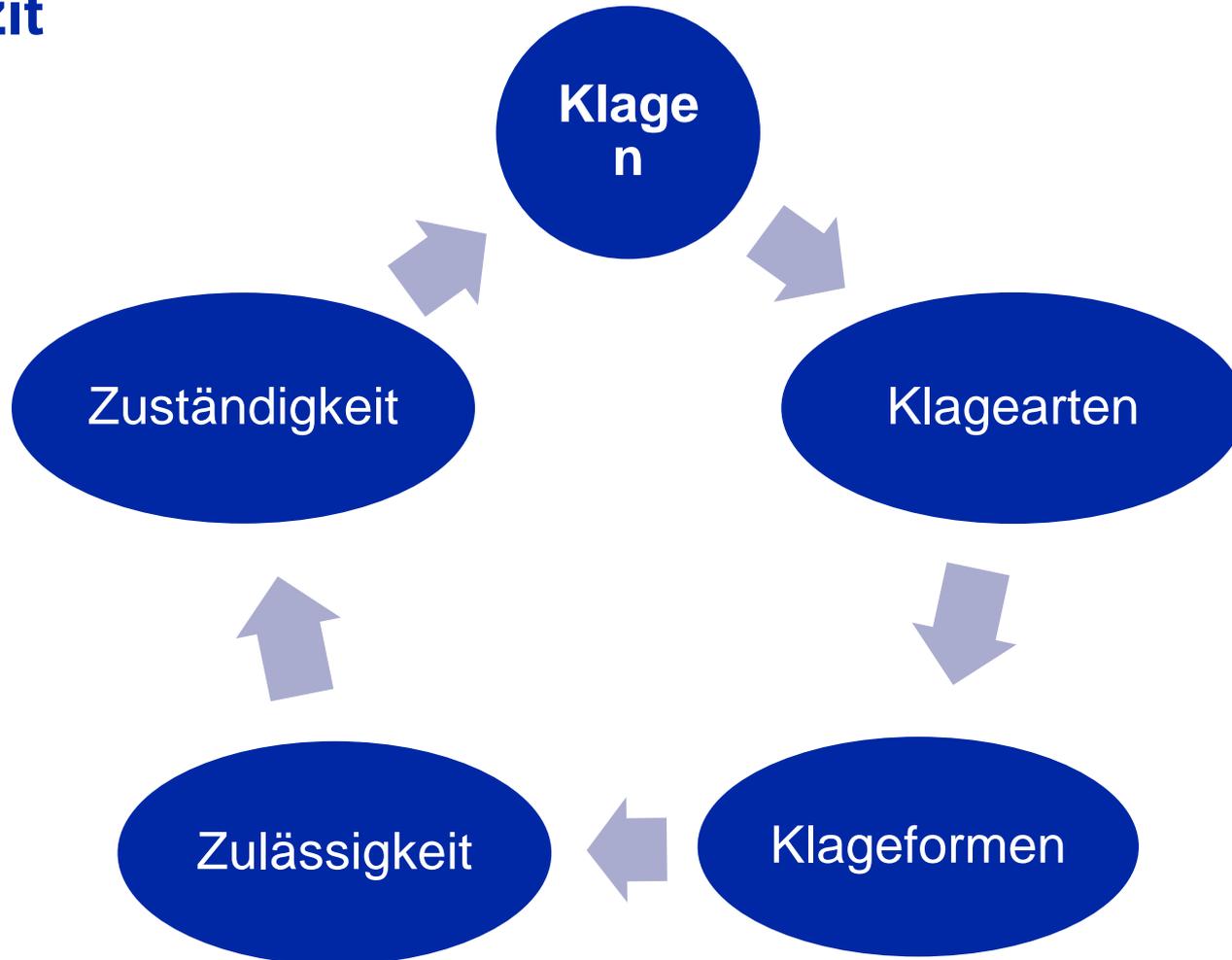
- Ist das Handelsgericht Zürich für die Klagen der beiden Fälle zuständig?

Die Zuständigkeit des Handelsgerichts ist im Art. 6 ZPO geregelt.

Wenn die drei in Art. 6 Abs. 3 ZPO vorgeschriebene Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, ist die Zuständigkeit des Handelsgerichts zu bestimmen.

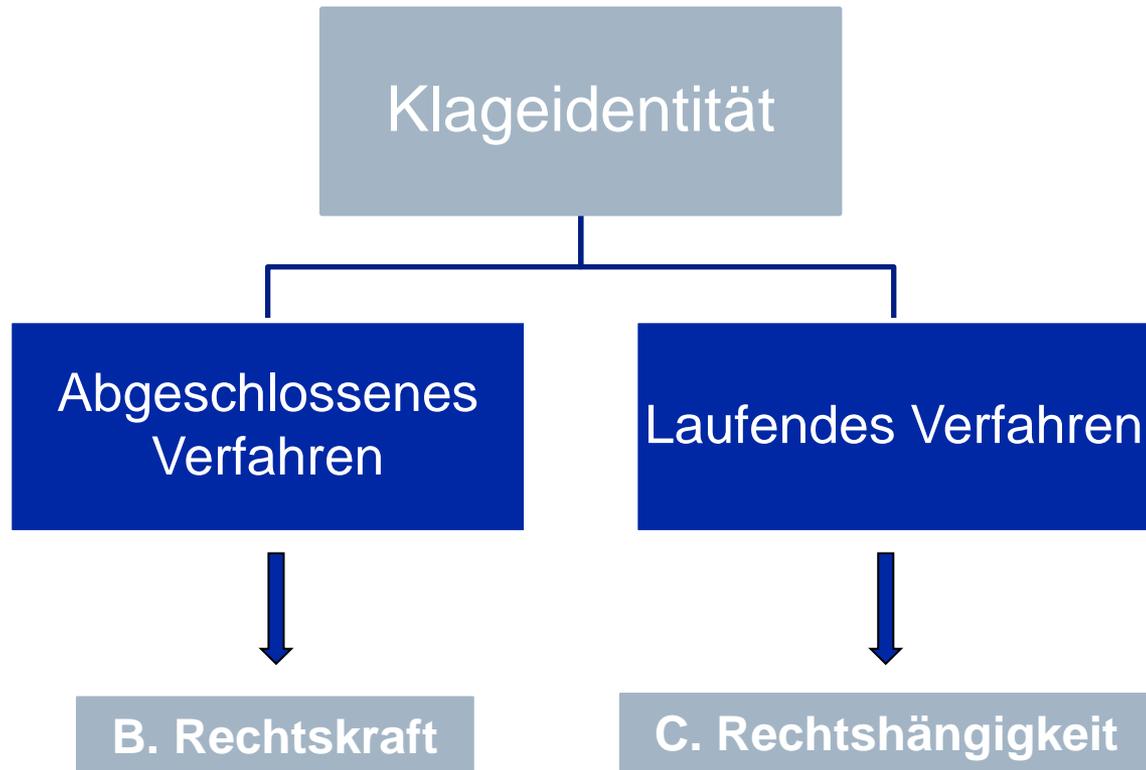
Wenn die **spezielle** Voraussetzungen der Widerklage erfüllt sind, ist das Handelsgericht Zürich auch für die Widerklage zuständig.

Fazit





B und C: Bestimmung der Klageidentität





B. Rechtskraft: Der Begriff

«Materielle Rechtskraft bedeutet Massgeblichkeit eines formell rechtskräftigen Urteils in jedem späteren Verfahren unter denselben Parteien» (BGE 139 III 126, E. 3.1) und über den gleichen Streitgegenstand.

«Nach präziser Formel wird die Identität von prozessualen Ansprüchen nach den Klageanträgen und dem behaupteten Lebenssachverhalt, d.h. dem Tatsachenfundament, auf das sich die Klagebegehren stützen, beurteilt» (BGE 139 III 126, E. 3.2.3).



...Fortsetzung

«Dabei ist der Begriff der Anspruchsidentität nicht grammatikalisch, sondern inhaltlich zu verstehen. Der neue prozessuale Anspruch ist deshalb trotz abweichender Umschreibung vom beurteilten nicht verschieden, wenn er in diesem bereits enthalten war oder wenn im neuen Verfahren das kontradiktorische Gegenteil zur Beurteilung gestellt wird» (BGE 139 III 126, E. 3.2.3).

Sog. zweigliedriger Streitgegenstand.



B. Rechtskraft: Klageidentität im engeren Sinne

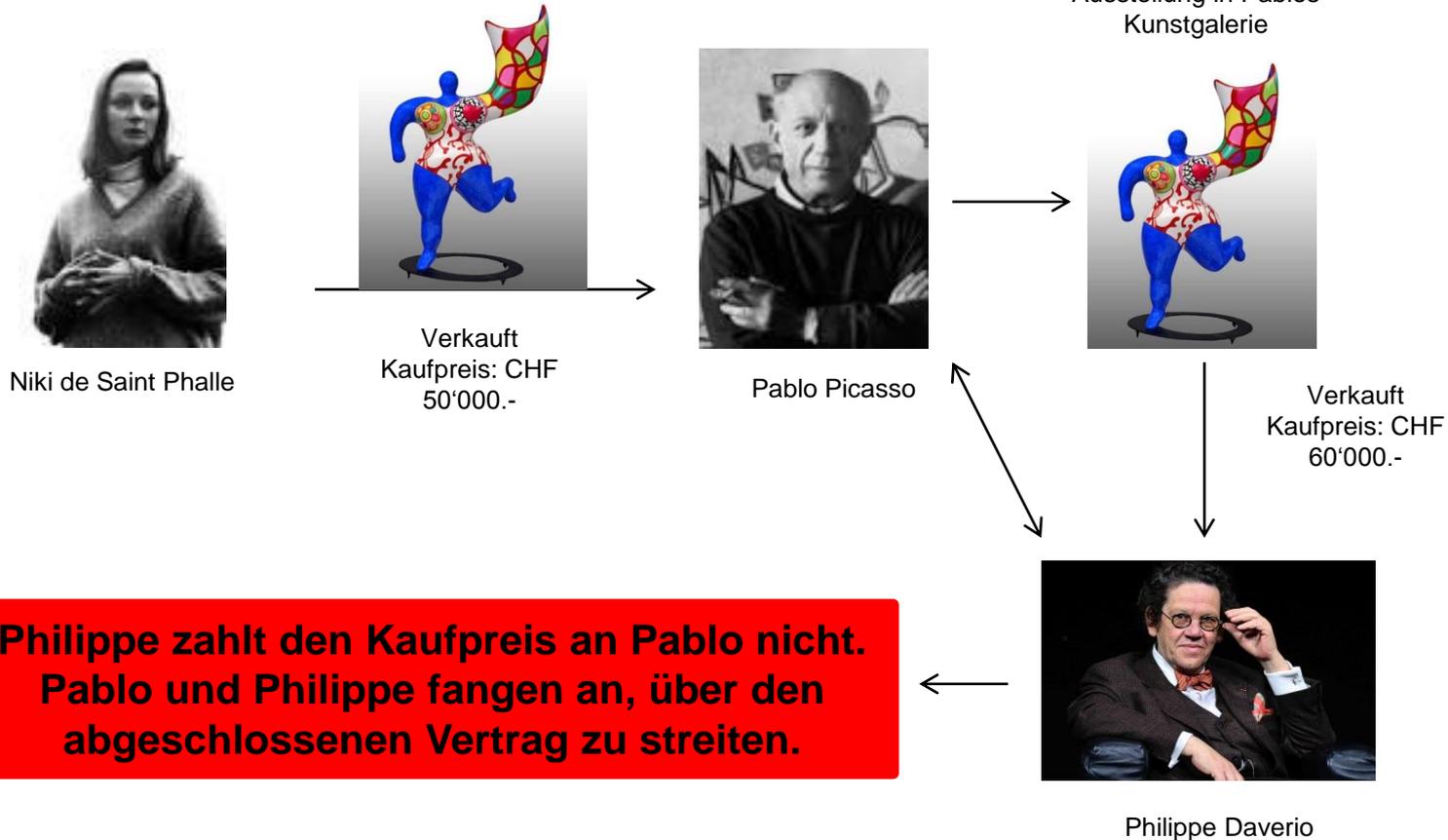
«Una sentenza osta all'introduzione di un successivo processo civile ove quest'ultimo verta tra le stesse parti (limite soggettivo dell'autorità di cosa giudicata), riguardi l'identità pretesa e sia fondato sul medesimo complesso di fatti (limiti oggettivi dell'autorità di cosa giudicata» (BGE 125 III 8, E. 2).

Die Identität der prozessualen Ansprüchen ist zu verneinen, wenn die Rechtsbegehren nicht auf denselben Tatsachen und rechtliche Umständen beruhen.

B. Rechtskraft: Die Grenzen

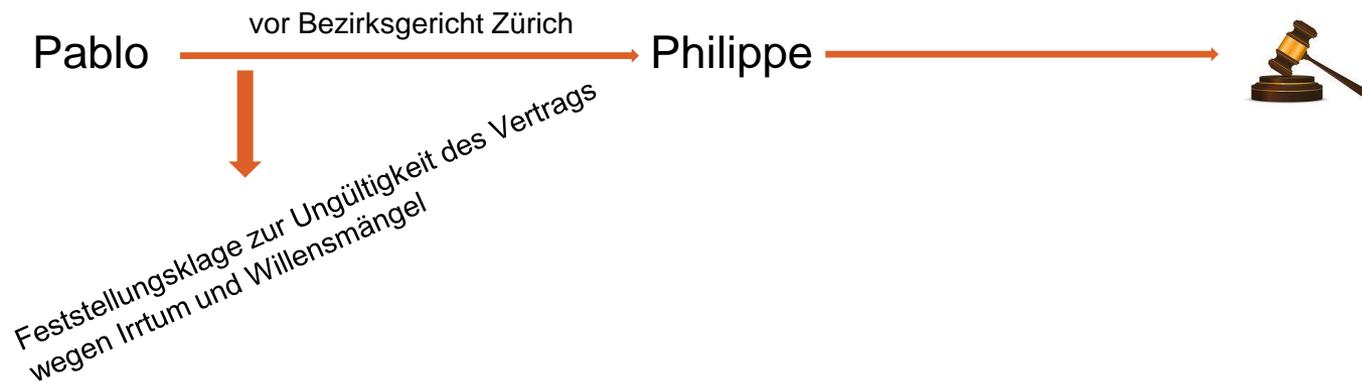


Fall 3



**Philippe zahlt den Kaufpreis an Pablo nicht.
Pablo und Philippe fangen an, über den
abgeschlossenen Vertrag zu streiten.**

Fall 3

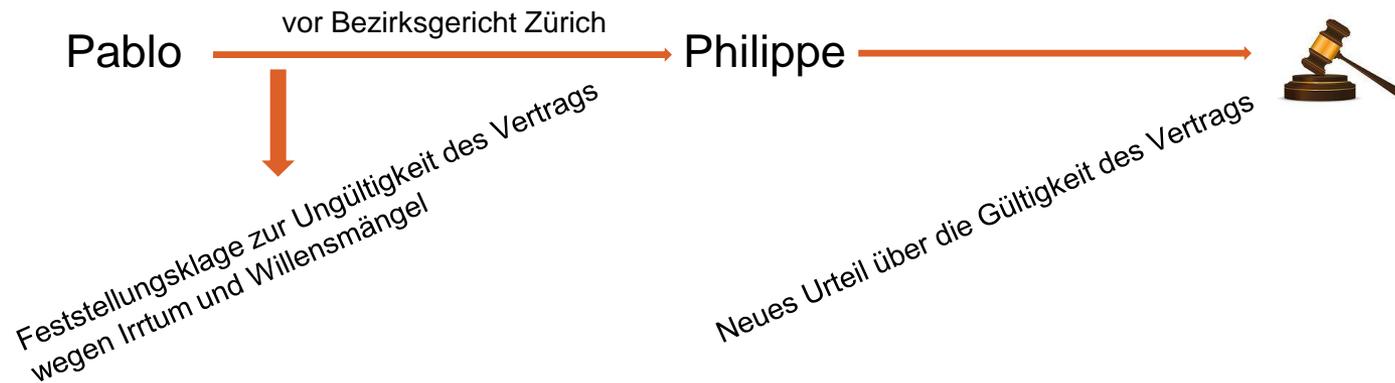




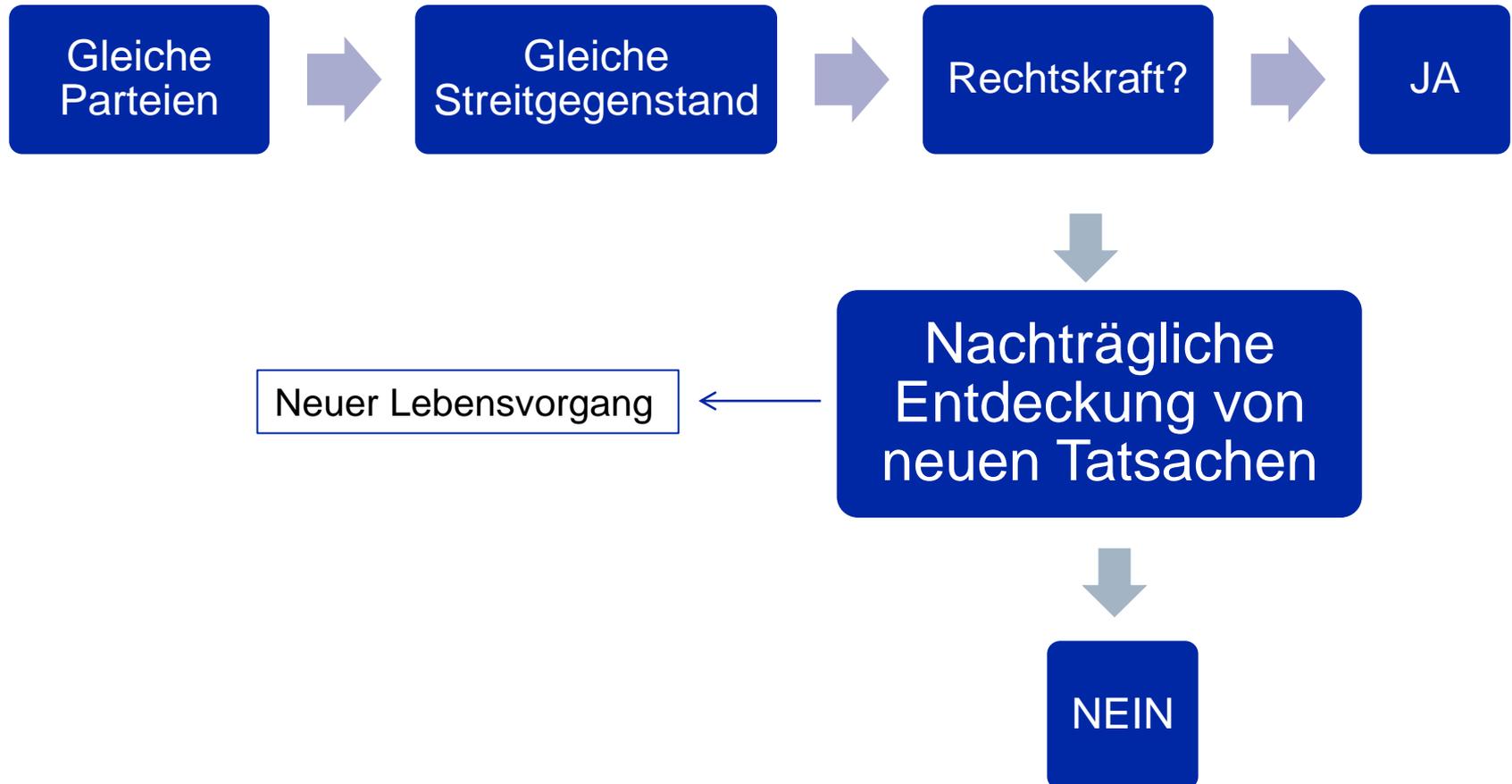
Fragen

- Stellt das erste Urteil hier ein Problem dar?
- Steht dem Kläger ein ausserordentliches Rechtsmittel zur Verfügung?

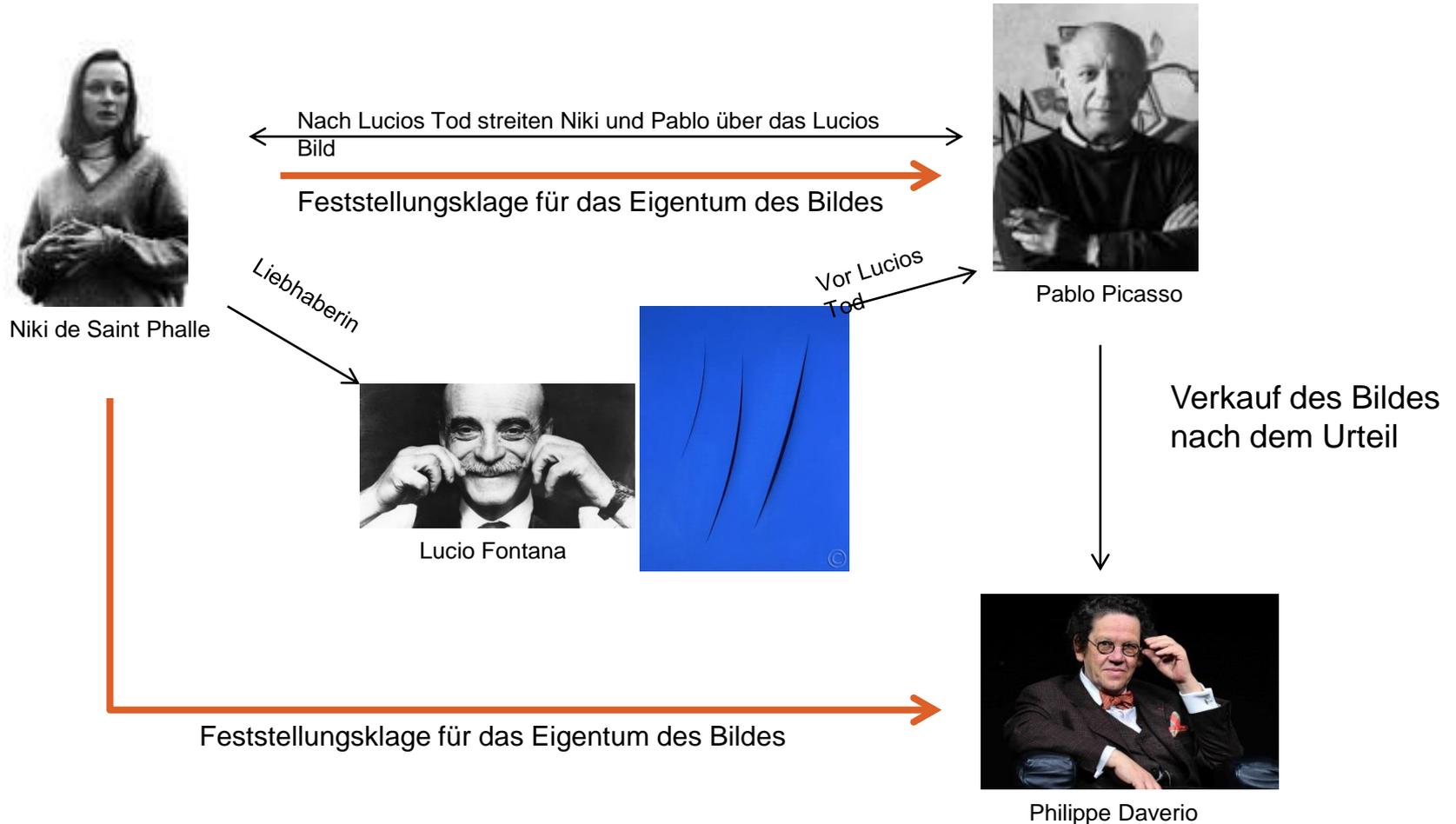
Fall 3



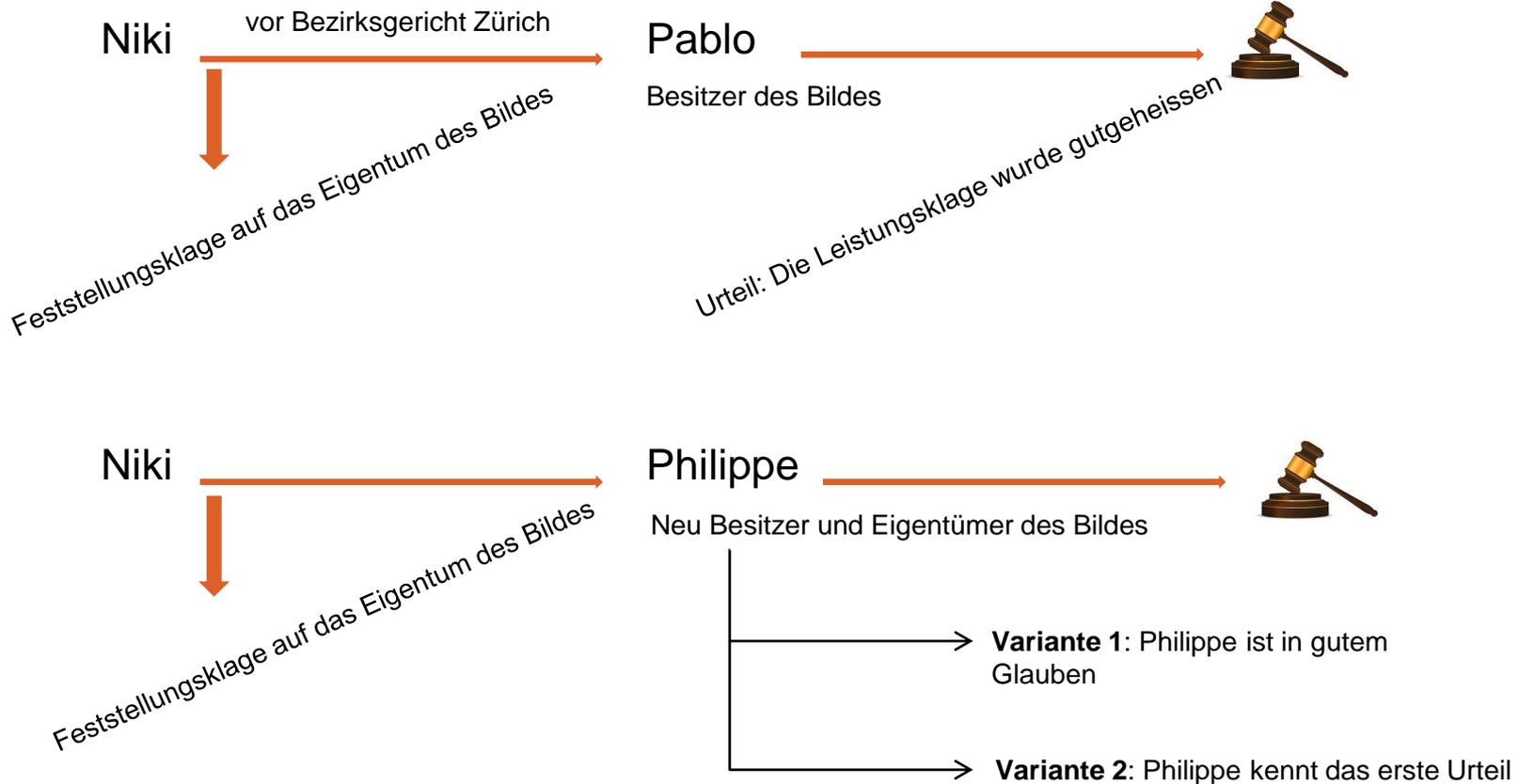
Fall 3: Zeitliche Grenzen



Fall 4



Fall 4



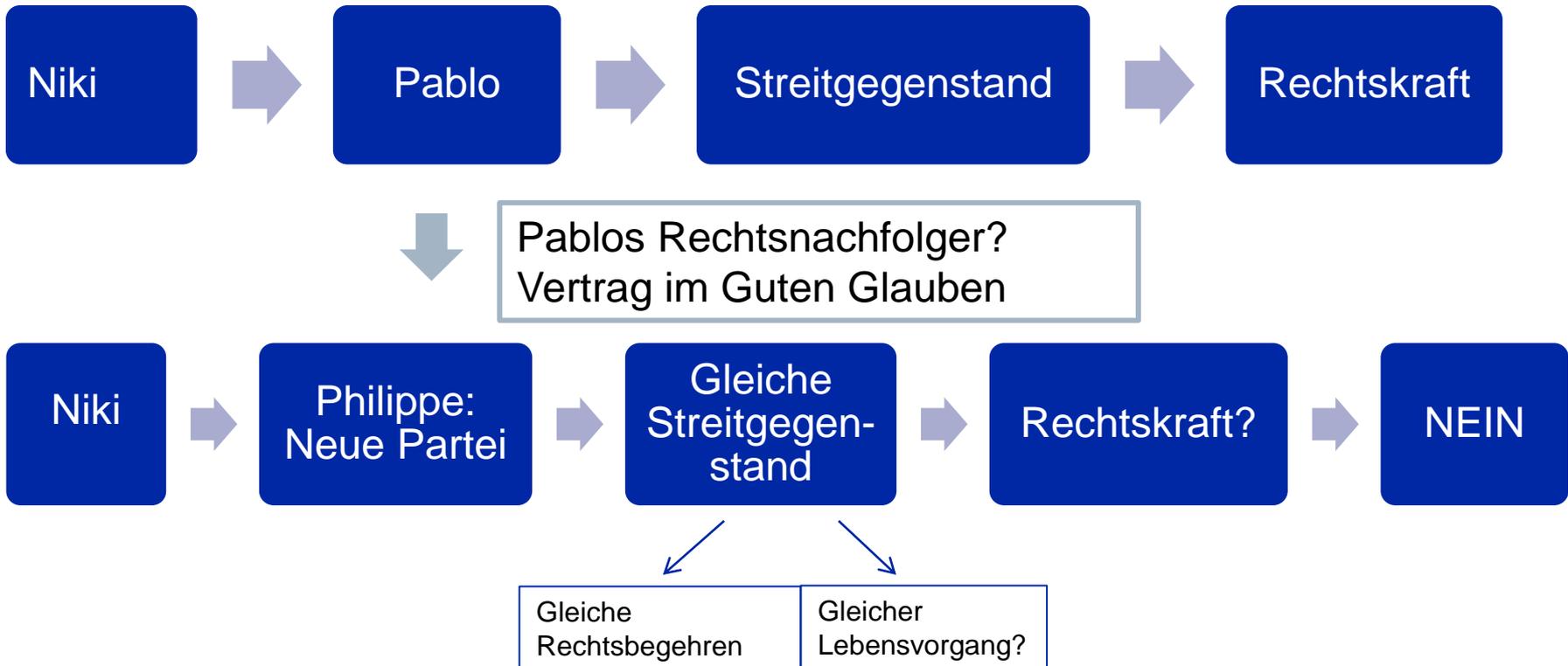


Fragen

- Kann das Gericht auf die zweite Klage von Niki eintreten?
- **Variante 1?**
- **Variante 2?**

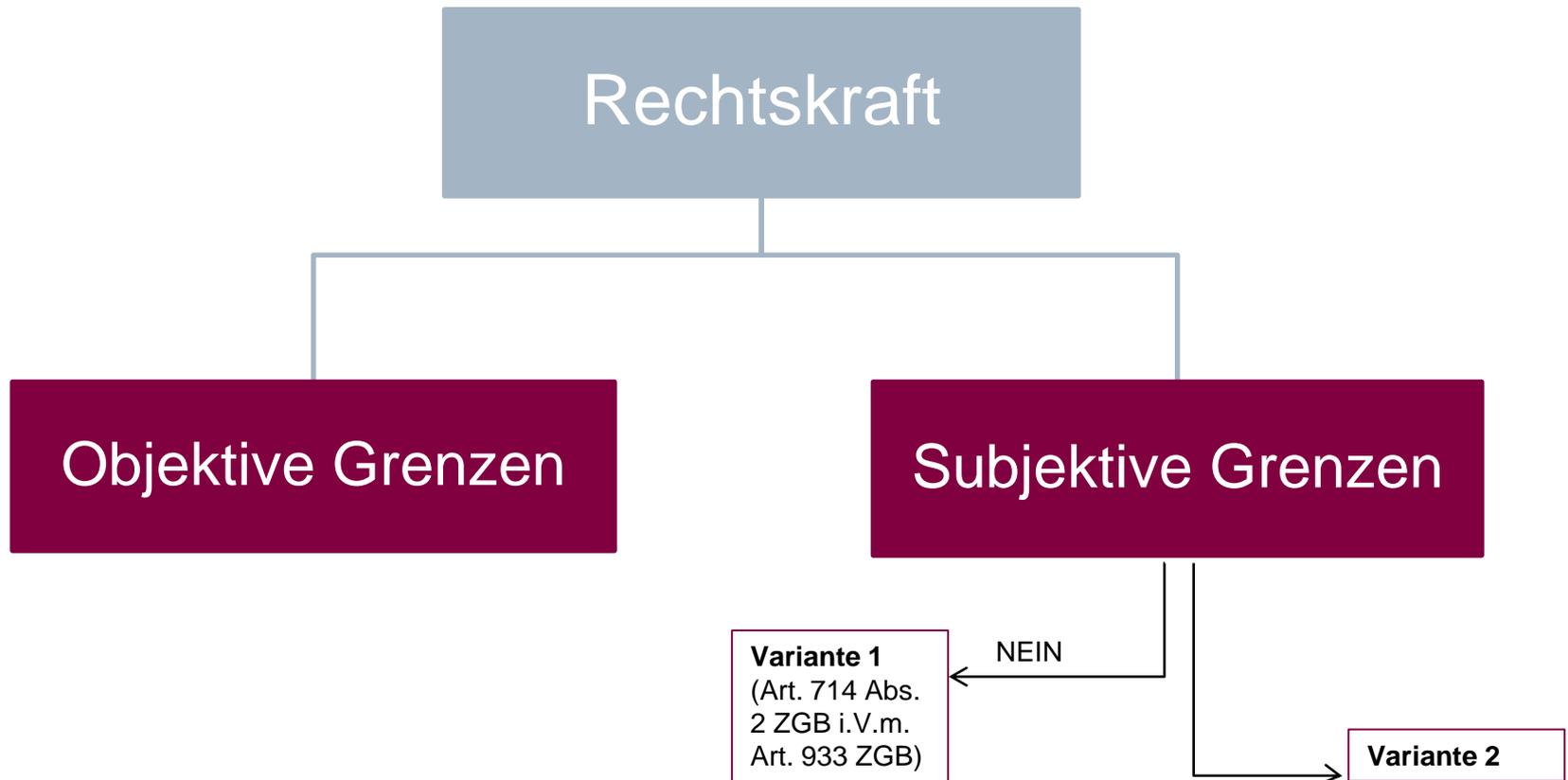


Fall 4: *Res iudicata ius facit nisi inter partes*

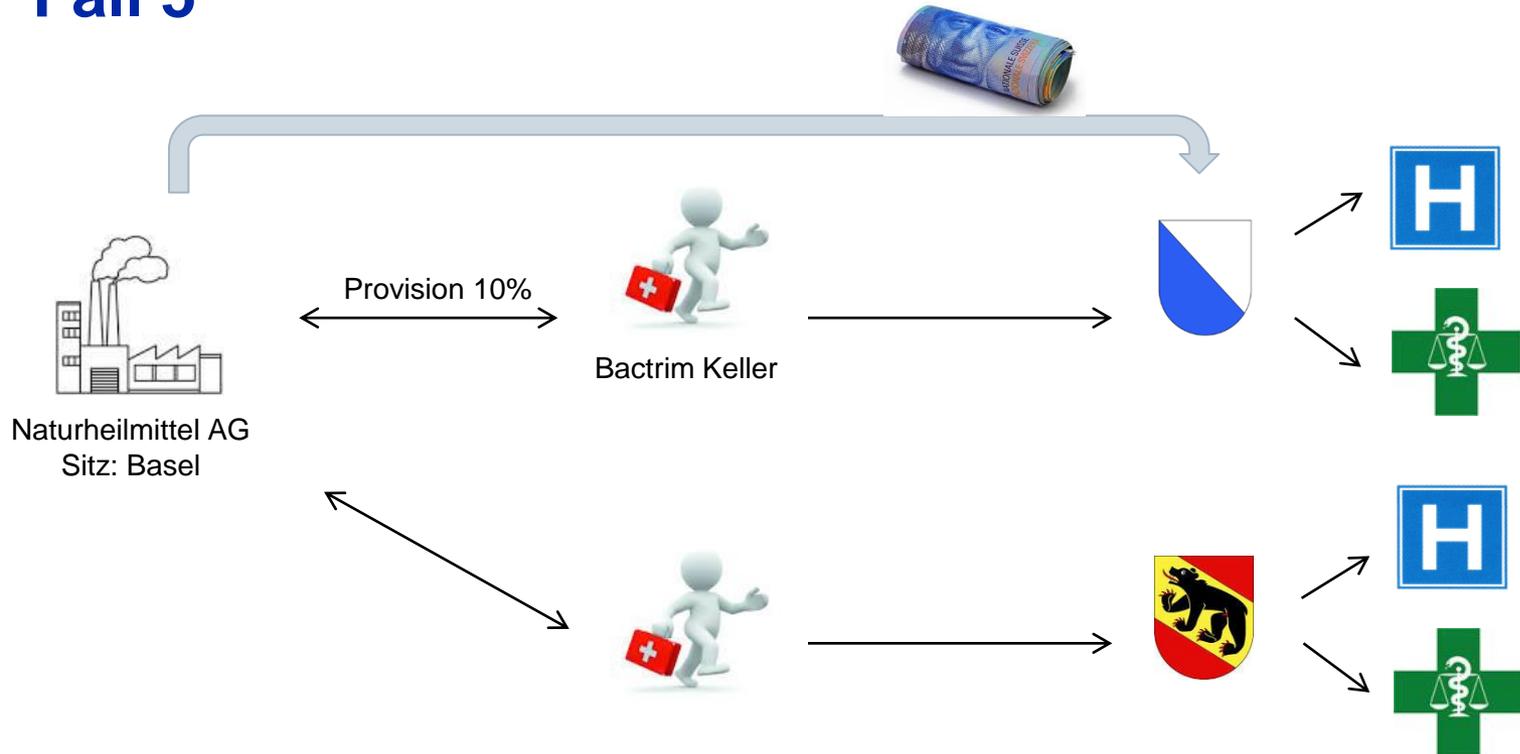




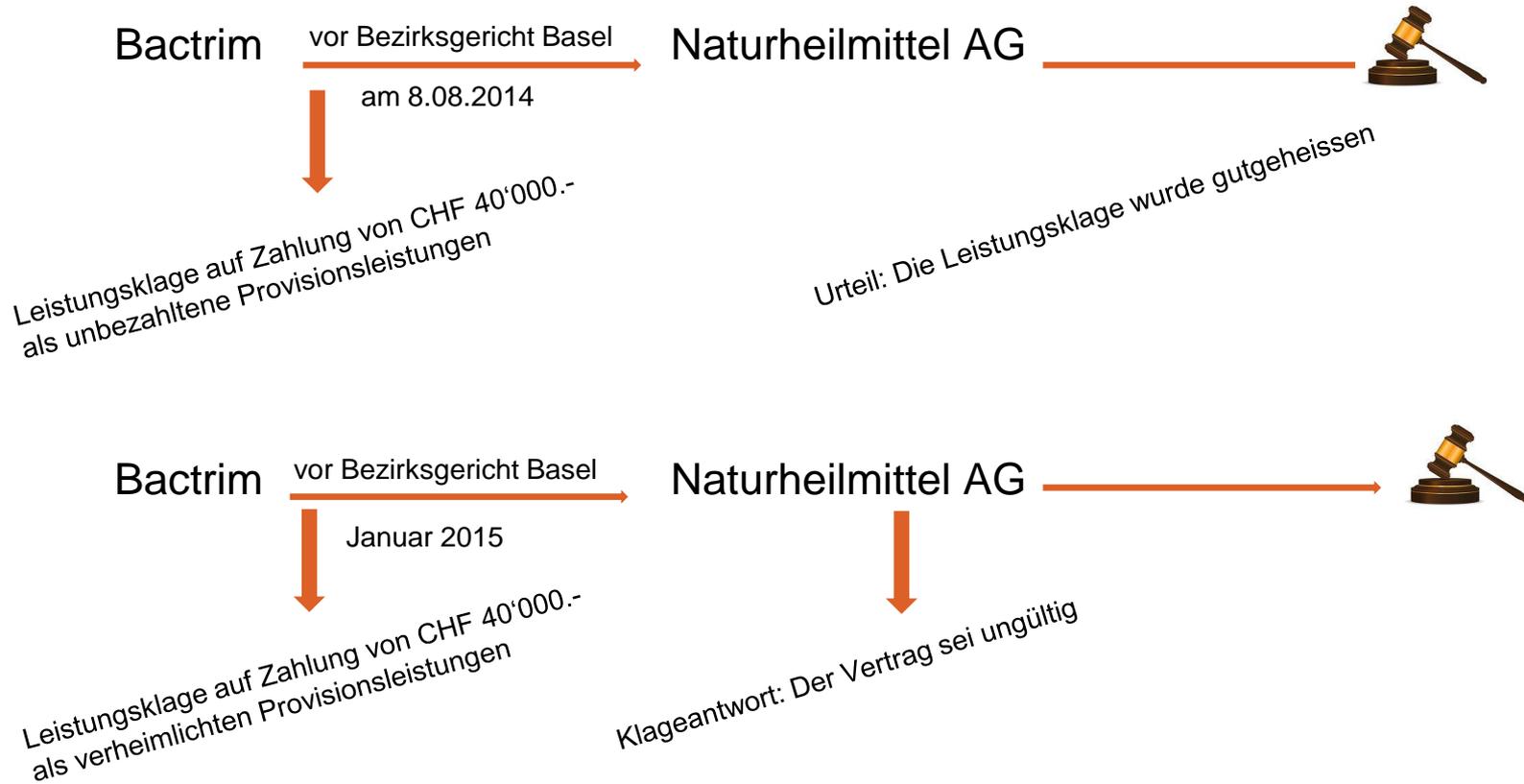
B. Rechtskraft: Objektive und subjektive Grenzen



Fall 5



Fall 5



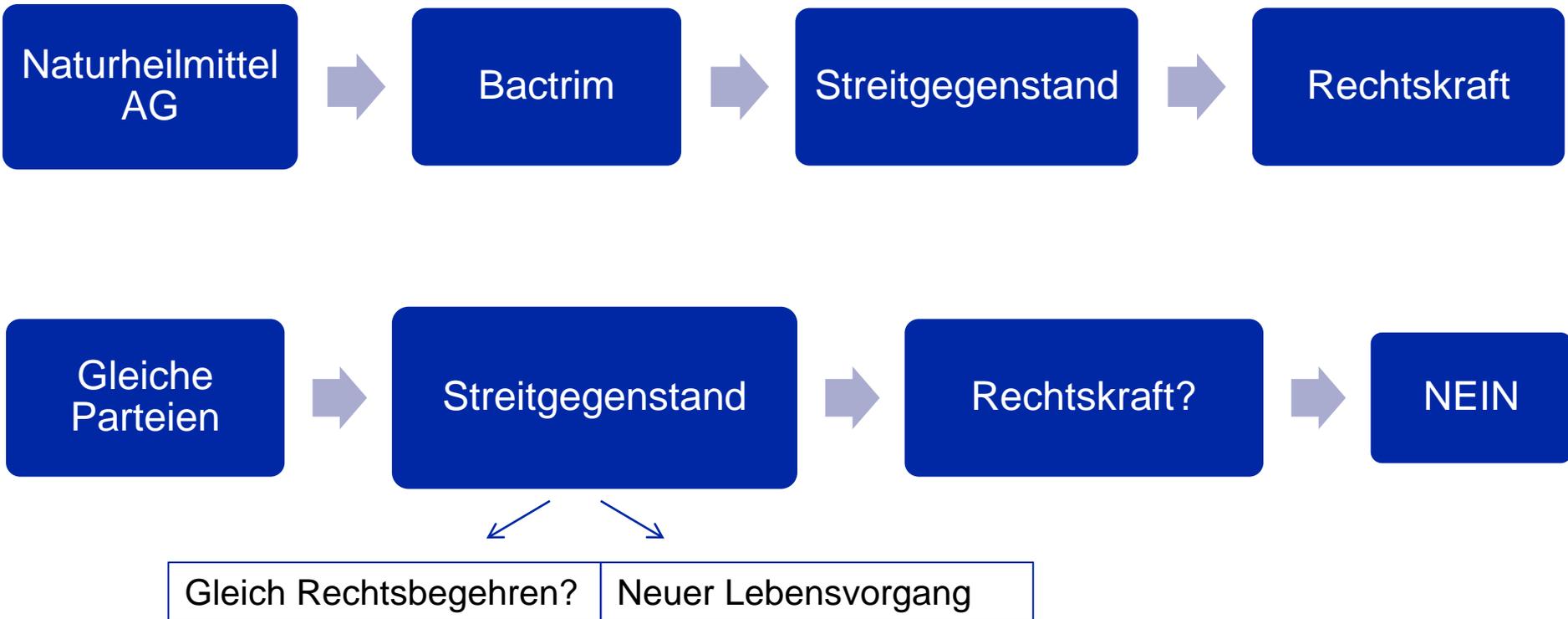


Frage

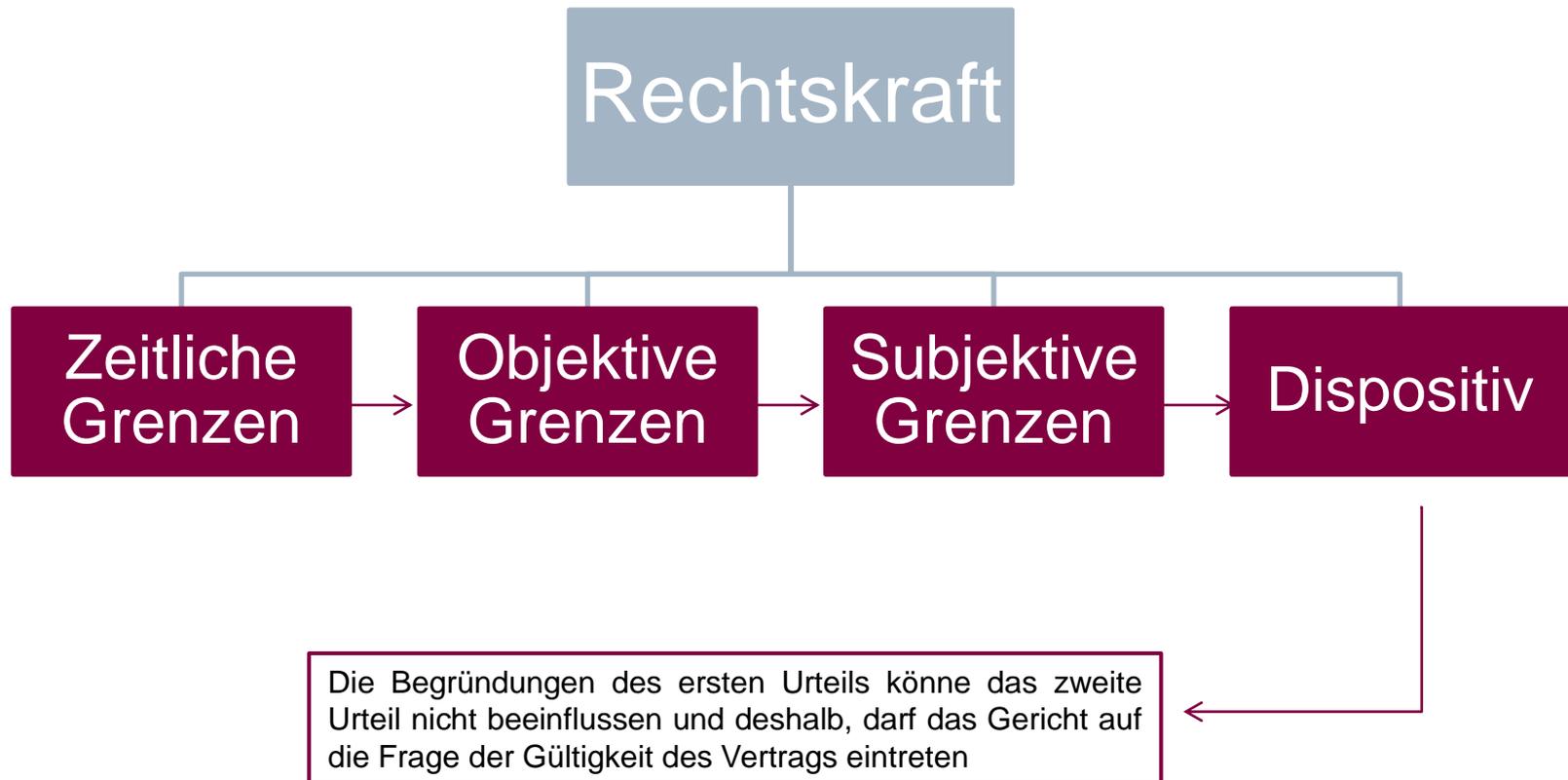
- Wie ist hier die Rechtslage?
- Welcher Teil des Urteils erwächst in materielle Rechtskraft?



Fall 5: Dispositiv Grenzen

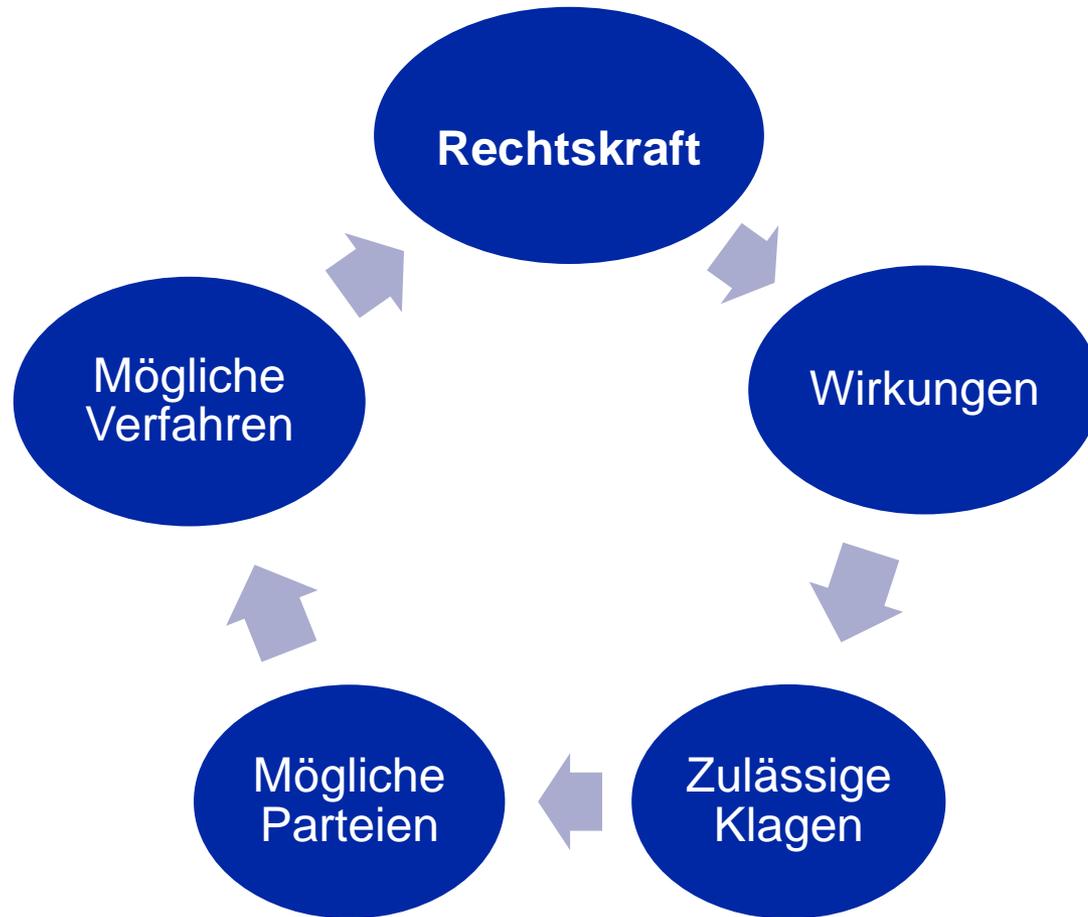


B. Rechtskraft: Beschränkung auf das Dispositiv





Fazit





C. Rechtshängigkeit: 4. Titel Art. 62 ff. ZPO

Rechtshängigkeit bedeutet das Bestehen eines noch nicht abgeschlossenen Entscheidungsverfahrens über einen streitigen Anspruch.

Zeitpunkt der Litispendenz:

Art. 62 ZPO

Datum der Einreichung der Klage.

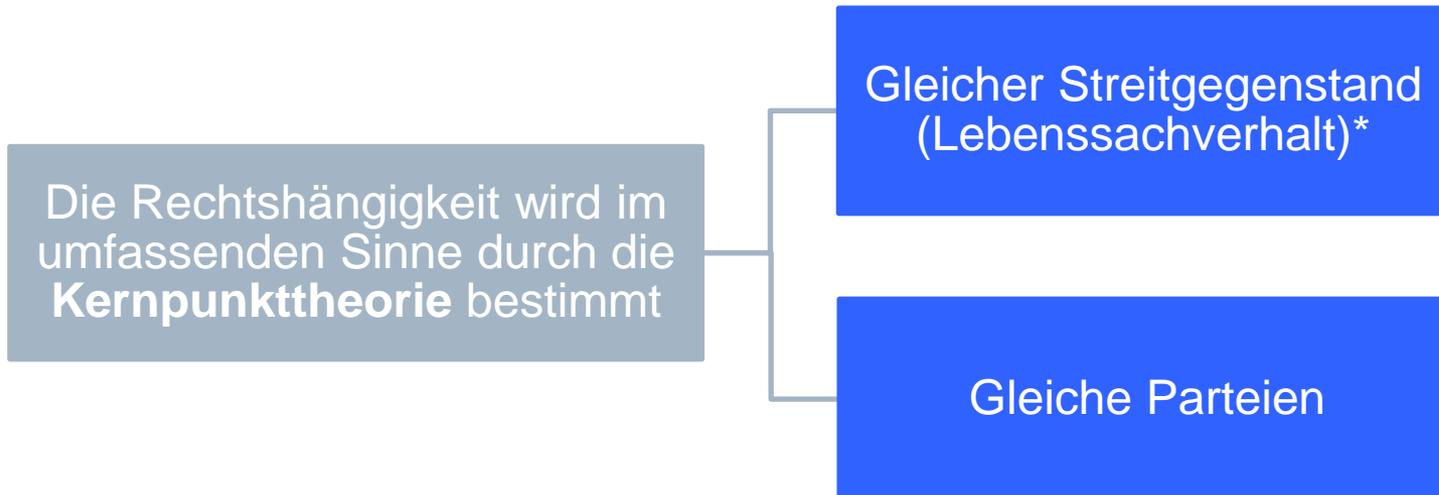
Bei Einreichung durch die Post ist der Zeitpunkt der Übergabe an die Schweizerische Post massgebend (**Art. 143 ZPO**).

Ende der Litispendenz:

Nach formell rechtskräftigen Erledigung des Prozesses durch Urteil.



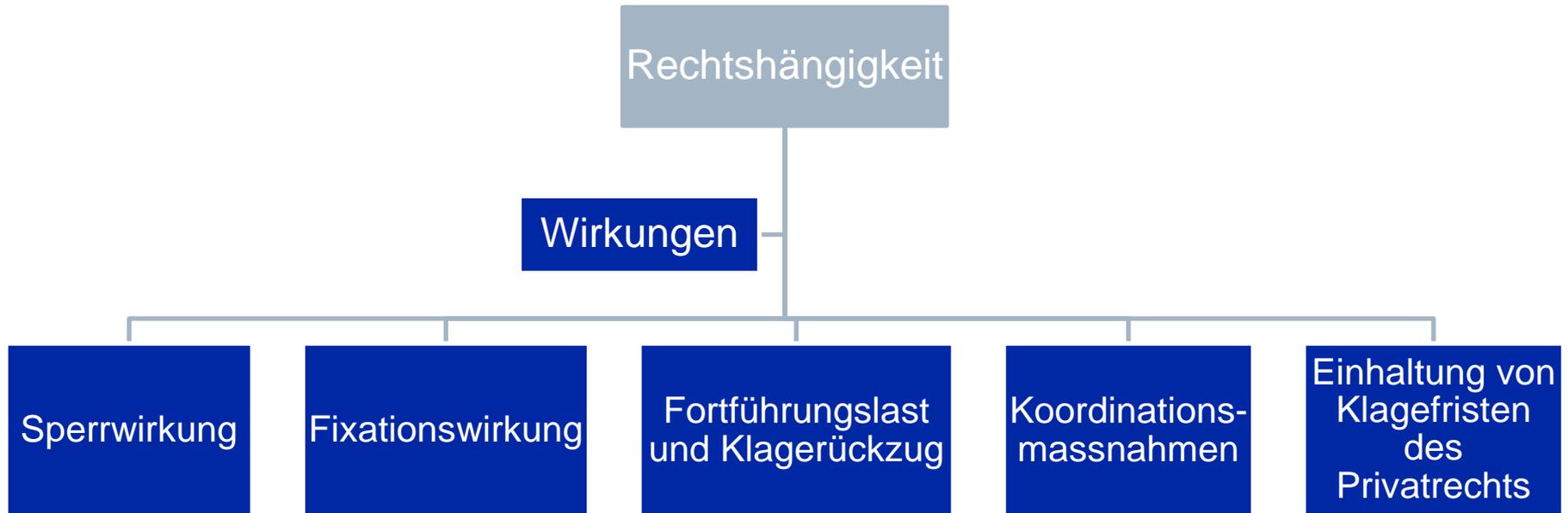
C. Rechtshängigkeit: Kernpunkttheorie



*In beiden zur Diskussion stehenden Verfahren muss im Wesentlichen um die gleichen Kernpunkte gestritten werden. Identität liegt danach vor, wenn sich widersprechende bzw. miteinander unvereinbare Entscheide ergeben können.



C. Rechtshängigkeit: Die Wirkungen





Fall 6

Z wohnhaft in CH und IT Staatsangehörige
Alleinaktionär der ZT AG mit Sitz in CH

Am 24.12.2003 gestorben



Kein Testament



Erben: Ehefrau X und Tochter Y

Beide mit Wohnsitz in CH



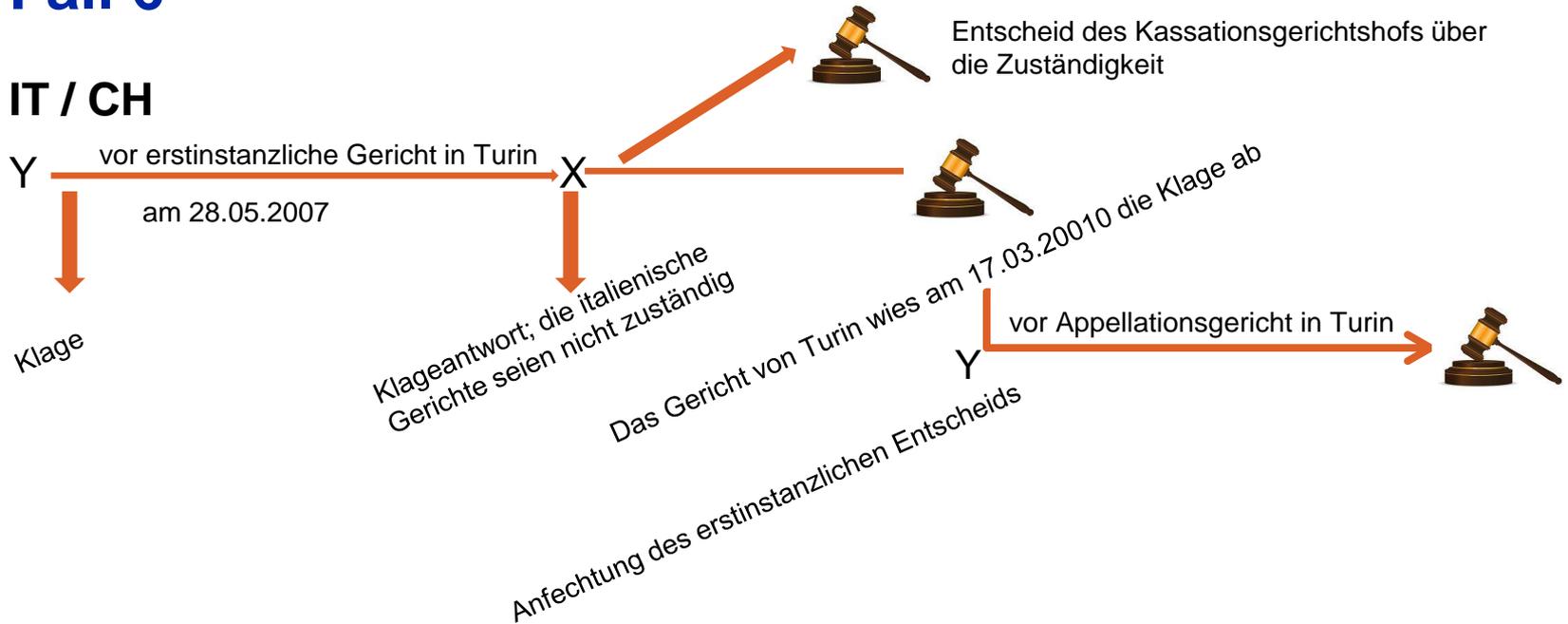
Streit über die Erbschaft



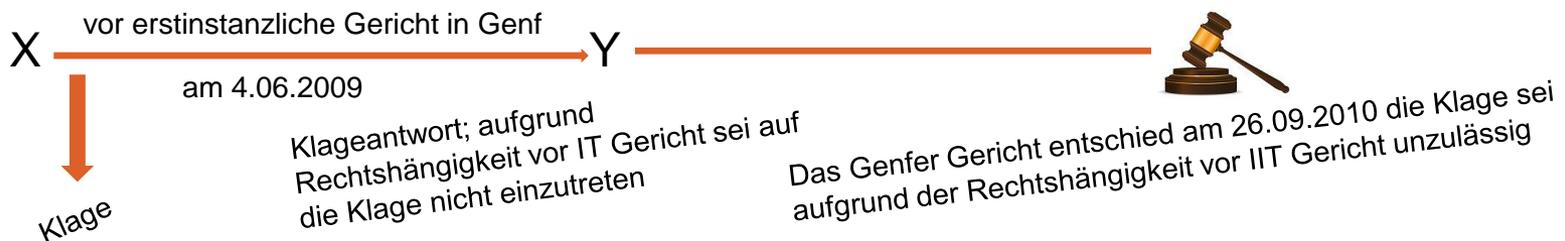
Zur Beseitigung des Streits schliessen die Erben am 18.02.2004 eine Vereinbarung in CH ab

Fall 6

IT / CH



CH





Fall 6

Rechtsbegehren von Y vor IT Gericht:

1. Ihre Erbschaftsanspruch sei für die Steuererklärung festzustellen;
2. Die Nichtigkeit, die Anfechtbarkeit oder die Wirkungslosigkeit der nach der Eröffnung des Erbganges geschlossenen Vereinbarungen seien festzustellen;
3. Die Erbengemeinschaft sei aufzulösen und die Erbteilung vorzunehmen;
4. Unteilbare Vermögenswerte sind nach Verkauf hälftig zwischen den Erben zu teilen.

Rechtsbegehren von X vor CH Gericht:

1. Die Vereinbarung vom 18. Februar 2004 sei gültig und für die Parteien verbindlich.



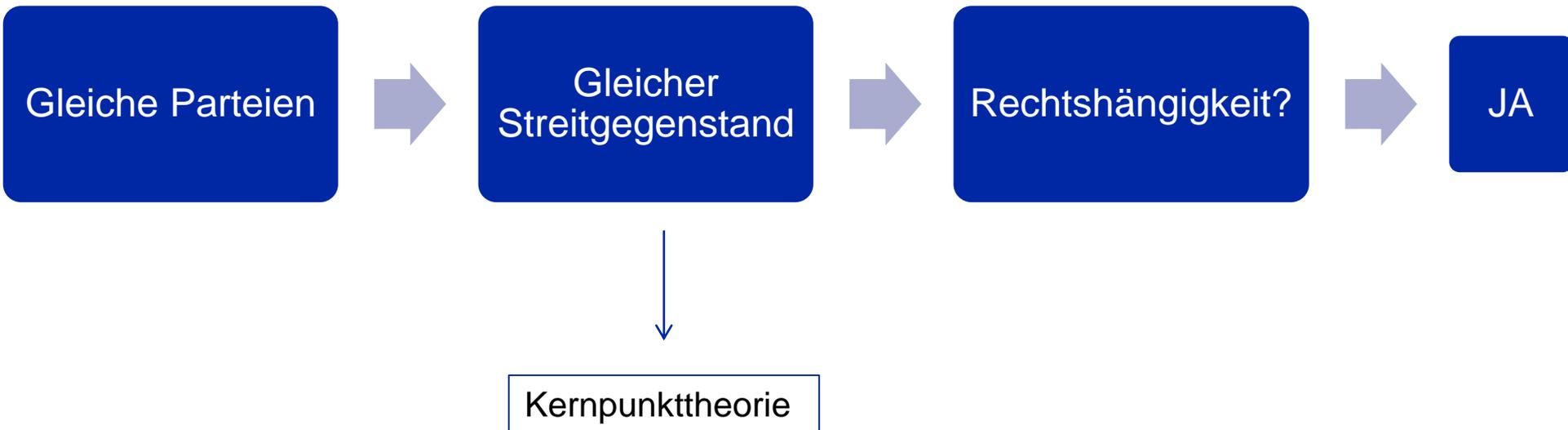
Fragen

Variante 1: Nehmen Sie an, dass die erste Klage vor Gericht (Pretura) in Bellinzona erhoben wurde.

- Haben die Genfer Gerichte richtig entschieden?



Fall 6: Nationale Rechtshängigkeit





C. Internationale Rechtshängigkeit

Voraussetzung der internationalen Rechtshängigkeit ist die Anerkennung des ausländischen Entscheides.

Rechtsquellen:

- Art. 9 IPRG CH
- Art. 96 IPRG CH
- Art. 86 IPRG CH
- Art. 50 IPRG IT
- Art. 2 und Art. 8 Abkommen zwischen der Schweiz und Italien über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen (Besondere Staatsvertrag, SR 0.276.194.541)



...Fortsetzung

Das Abkommen vom 3. Januar 1933 zwischen der Schweiz und Italien fällt unter den Vorbehalt von Art. 1 Abs. 2 IPRG, so dass Art. 8 i.V.m. Art. 2 des Ankommens gegenüber Art. 9 IPGR Vorrang hat (*lex specialis derogat lex generalis*).

Das Abkommen von 1933 verlangt nicht, im Gegenteil zum Art. 9 IPRG, dass der ausländische Entscheid anerkannt werden können.

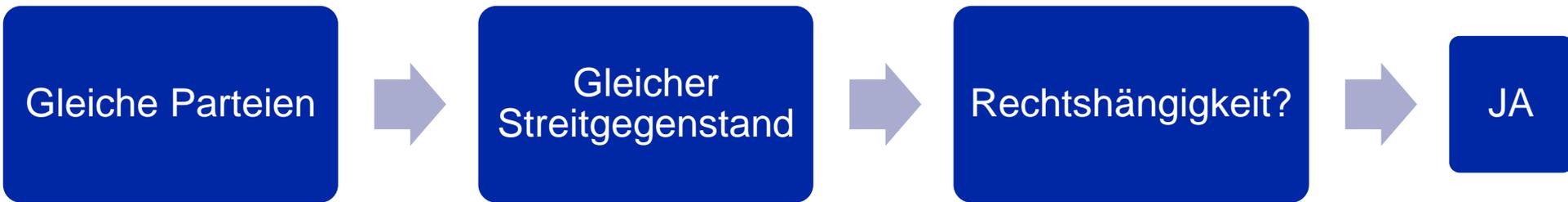


Fragen

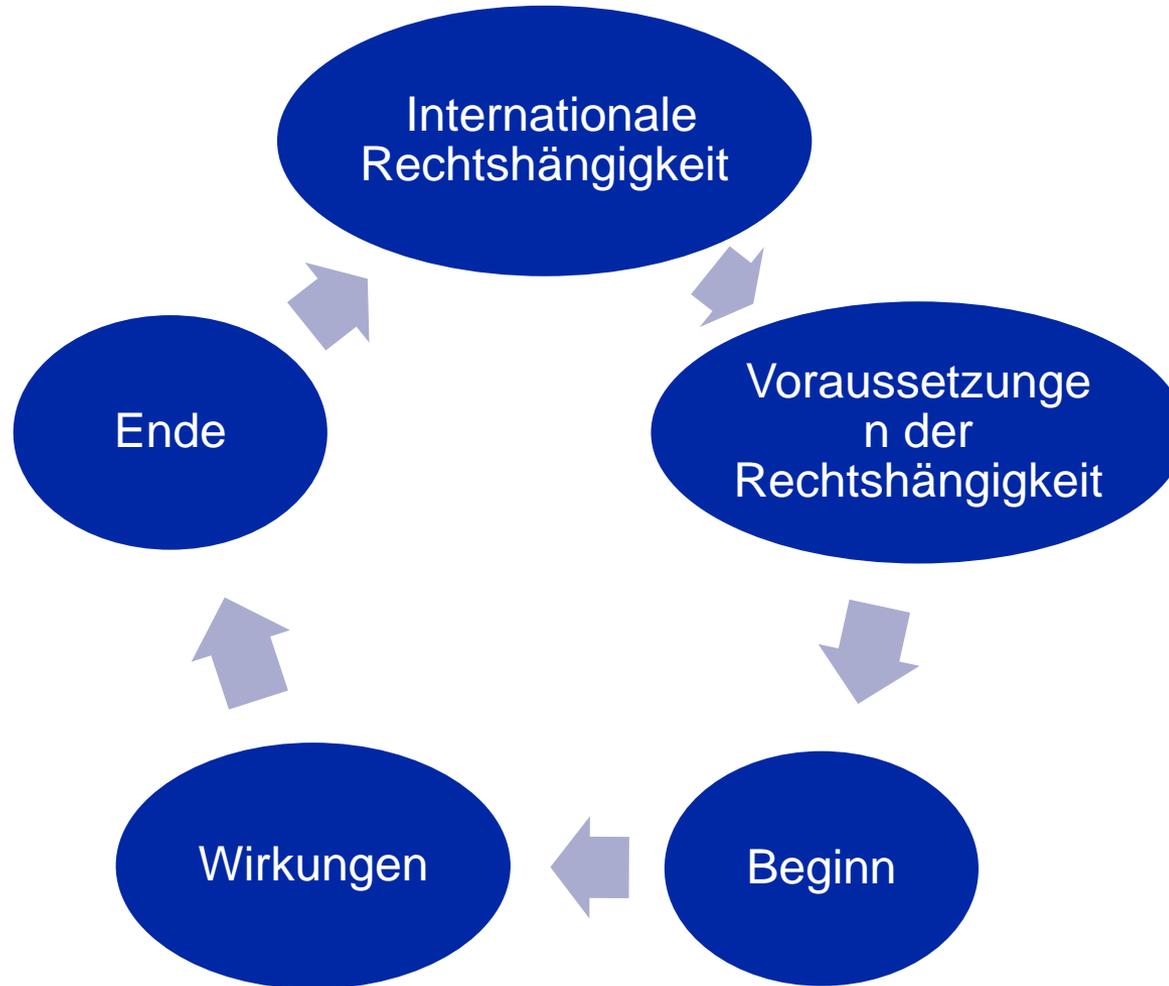
- Haben die Genfer Gerichte richtig entschieden?
- Kann der zwischen Frau X und Frau Y aussergerichtlich abgeschlossene Vergleich rechtskräftig sein?
- War im Zeitpunkt des Entscheids vom Genfer Gericht (26. Oktober 2010) das Urteil vom Turiner Gericht (17. März 2010) schon rechtskräftig?
- Zu welchem Zeitpunkt treten die unterschiedlichen Wirkungen der Rechtshängigkeit ein?



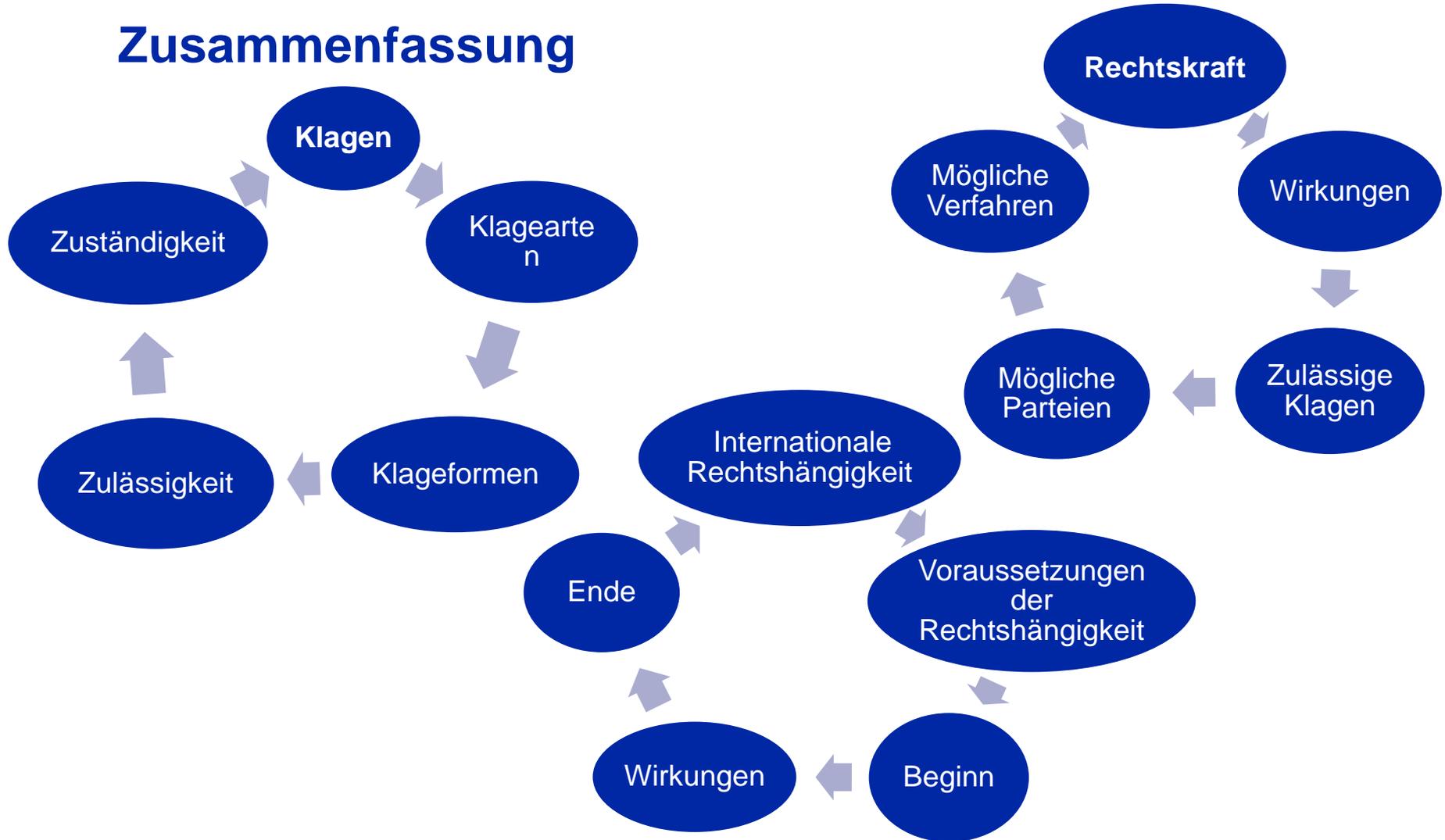
Fall 6: Internationale Rechtshängigkeit



Fazit



Zusammenfassung





Lesehinweise (zur Vertiefung)

- ADRIAN STAEHELIN / DANIEL STAEHELIN / PASCAL GROLMUND,
Zivilprozessrecht, 2. Auflage, Zürich / Basel / Genf 2013
- MIGUEL SOGO, Widerklage in handelsgerichtlichen Streitigkeiten:
Kernpunkttheorie und Erfordernis der gleichen sachlichen
Zuständigkeit, ZBJV 2011, S. 937 ff.
- SUTTER-SOMM THOMAS / HASENBÖHLER FRANZ / LEUENBERGER
CHRISTOPH (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen
Zivilprozessordnung (ZPO), 2. Auflage, Zürich 2013



**Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit
und
Ihre Zusammenarbeit**